



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 10 BauNVO
SO ₁	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 11 BauNVO
SO ₂	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	zwingend
II	Höchstgrenze	Zahl der Vollgeschosse
II-III	Mindestgrenze	§ 16 (2) BauNVO
0,4	Höchstgrenze	Grundflächenzahl
0,8	Höchstgrenze	§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
TH	Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen
FH	Firsthöhe	Höchstgrenze
OK	Oberkante	§ 16 (4), 18 BauNVO
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

O	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
▲	nur Einzelhäuser zulässig	
▲▲	nur Doppelhäuser zulässig	
▲▲▲	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
▲▲▲▲	nur Hausgruppen zulässig	
▲▲▲▲▲	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
G	geschlossene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
A	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
---	Baulinie	§ 23 BauNVO
---	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

G	400 m ²	Mindestgröße
B	15 m	Mindestbreite
T	30 m	Mindesttiefe
G	800 m ²	Höchstgröße
B	30 m	Höchstbreite
T	40 m	Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB
und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

---	Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 9 (1) 5 BauGB
---	Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

---	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
---	Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)	
---	Verkehrsfläche besonderer Zwecke (Abstimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg) (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 9 (1) 11 BauGB
P	öffentliche Parkfläche	
---	Fußgängerbereich	
---	Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen (Beginnseite siehe Einschrieb)	§ 9 (1) 21 BauGB
---	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsfläche	§ 9 (1) 4 und 11 BauGB
▲	Einfahrt / Ausfahrt	
---	Einfahrtsbereich	
---	Ausfahrtsbereich	
---	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
---	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	§ 9 (1) 26 BauGB
---	Aufschüttung	
---	Abgrabung	
---	Stützmauer	

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

---	Aufschüttung	
---	Abgrabung	
---	Stützmauer	

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall-sorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

---	Versorgungsfläche	§ 9 (1) 12 BauGB
T	Trafostation	
M	Mülltonnenstandplatz	
G	Gasdruckreglerstation	
---	Versorgungsanlagen und -leitungen	§ 9 (1) 14 BauGB
---	oberirdisch (Art der Anlagen / Leitungen unterirdisch siehe Einschrieb)	
---	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Beginnseite siehe Einschrieb)	§ 9 (1) 21 BauGB

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

---	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
---	Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
---	Wasserflächen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 9 (1) 16 BauGB
---	Flächen für die Landwirtschaft (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 9 (1) 18a BauGB
---	Wald	§ 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

---	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB
○	Anpflanzen von Bäumen	
○	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
---	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25b BauGB
○	Erhaltung von Bäumen	
○	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	

Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

---	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) 4 BauGB
St	Stellplatz	
Ga	Garage	
TGa	Tiefgarage	
---	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 22 BauGB
GS	Gemeinschaftsstellplätze	
GGa	Gemeinschaftsgaragen	
TGGa	Tiefgemeinschaftsgaragen	

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

---	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 9 (1) 24 BauGB
---	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) 24 BauGB

---	Lärmschutzwand	
---	Lärmschutzwand	aktiv
---	Lärmschutzelemente	
---	Lärmschutzelemente	aktiv
---	Lärmschutzelemente	passiv

Sonstige Festsetzungen

---	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 9 (1) Nr. 10 BauGB
-----	---	----------------------

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

---	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)	
-----	---	--

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

FD	Flachdach	§ 86 (1) BauONW
SD	Satteldach	
WD	Walmdach	
MD	Mansarddach	
PD	Pultdach	
---	Dachneigung, z.B. 30°	
---	Hauptflächrichtung	
---	weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform	

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

---	Umgrenzung eines Denkmalbereiches	
-----	-----------------------------------	--

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

---	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	
---	Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB	
---	planfestgestellte Bahnanlagen	

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

---	Aufteilung des Straßenquerschnittes	
---	Verkehrsrin	
---	Vorschlag zur Grundstücksteilung	
---	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen	

Bestand

14	Wohngebäude	
X	Wirtschaftsgebäude oder Garagen	
II	Zahl der Vollgeschosse	
62,14	Höhenangabe über NN	
○	Baum	

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter dem im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Festsetzungen in Textform

Der Sichtwinkelbereich ist von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten (..... Sichtlinie).

Der Abstand der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mind. 5 m betragen, wenn die Garagenöffnungen der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind. § 12 (6) BauNVO

Hinweis:

Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der gepl. 110 KV-Freileitung: ---

- dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden
- ist eine Erhöhung des Geländes nicht zulässig. Die Anlage von Straßen, Bahnen, Leitungen, Sport- und Spielanlagen etc. - auch ohne Niveauänderungen - bedarf der Abstimmung mit der VEV AG
- müssen die Leitungen jederzeit zugänglich bleiben
- müssen Bäume und Sträucher, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen, so niedrig gehalten werden, erforderlichenfalls auch entfernt werden, daß Betriebsstörungen nicht eintreten können
- darf in der Nähe der Freileitung nur mit Zustimmung der VEV AG gesprengt werden
- dürfen Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden nicht vorgenommen werden. Der Einsatz von hochragenden Geräten im Schutzstreifen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der VEV AG.

Kennzeichnung in Textform:

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Stadt Hamm Gemarkung Herringen Flur 2, 3, 13 Maßstab 1:1000 Bebauungsplan Nr. 05.031 - Friedhof Herringen Westenheide -

1. (vereinfachte) Änderung

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 /SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) vom 07. März 1995 (GV NW S. 218 /SGV NW 232) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 01.08.1997 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ~~neu~~ ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 16.08.1997 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen (Stand: 04.1997) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 01.07.1997
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 19.06.1997
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 27.05.1997 am 24.06.1997 als Satzung beschlossen.

Hamm, 21.09.1998
Städt. Baudirektor

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom Az.: die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens bestätigt und keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Hamm, 21.09.1998
Städt. Baudirektor

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 15.08.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 21.09.1998
Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:
Gemäß § 13 (1) BauGB wurde den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 15.04.1997 bis einschließlich 09.05.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hamm, 19.06.1997
Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu dieser (vereinfachten) Änderung ist durchgeführt worden.

Hamm, 19.06.1997
Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom Az.: enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.

Hamm, 19.06.1997
Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 15.08.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 19.06.1997
Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 15.08.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 19.06.1997
Städt. Baudirektor